

Statuten

des Vereins Freunde der Musikschule Konservatorium Bern

Name, Sitz und Zweck

1. Unter der Bezeichnung «Freunde der Musikschule Konservatorium Bern» besteht ein Verein im Sinne der Art. 66 ff. des ZGB.
2. Sitz des Vereins ist Bern.
3. Der Zweck des Vereins besteht
 - in der Förderung der Werte der musischen Bildung,
 - im Eintreten für eine allgemein zugängliche musikalische Ausbildung,
 - in der Gewährung von Beiträgen an Projekte und Anschaffungen,
 - im Aufbauen und in der Pflege eines der Musikschule Konservatorium Bern verbundenen und treuen Netzwerks (Community).

Mitgliedschaft

4. Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen beitreten.
5. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Die Leistungen der Mitglieder für den Verein bestehen aus freiwilligen finanziellen Zuwendungen oder ideellen Beiträgen.
6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Anmeldung. Sie kann jederzeit erfolgen.
7. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.
8. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet während des ersten Semesters des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens vier Wochen im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden.
11. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Gesuches einzuberufen.
12. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, solche über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, also auch juristische Personen.
13. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Beschlüsse zu:
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - Erteilung der Décharge an den Vorstand
 - Entscheidung über Anträge
 - Änderungen der Statuten

- Auflösung des Vereins und Verfügung über das Vereinsvermögen
- Ernennung von Ehrenmitgliedschaften

Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Direktor / die Direktorin der Musikschule Konservatorium Bern gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
15. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
16. Der Vorstand wird durch den Präsidenten / die Präsidentin nach Bedarf, mindestens vier Wochen vor der Sitzung einberufen.
17. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse werden protokolliert und sie können ausnahmsweise auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
18. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse zu bilden und Experten beizuziehen, die nicht dem Vorstand angehören müssen.
19. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.
20. Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein gegen aussen. Er entscheidet über Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.
21. Der Präsident / die Präsidentin führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektiv-Unterschrift.
22. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Finanzen und Revisionsstelle

23. Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch das Vereinsvermögen. Es wird geäufnet durch:
 - freiwillige Beiträge der Mitglieder
 - Spenden und Zuwendungen von Dritten
 - Erträge aus dem Vermögen
24. Unter Aufsicht des Vorstandes werden die Finanzen durch den Kassier / die Kassierin verwaltet.
25. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
26. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Person als Revisionsstelle, die zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vorzulegen hat. Es kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragt werden.
27. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Mitgliederversammlung vom 31.01.2000 und treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 27. November 2018

Der Präsident
Stefan Junker

Der Kassier
Reto Inäbnit